

VK-Büro

VK-Gebiet

DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--	--	--

DE



Bestellung

Erwerb und Nutzung DKV@home



VOM KUNDEN AUSZUFÜLLEN

Bitte tragen Sie hier Ihre beim DKV hinterlegten Daten ein. Falls Sie noch kein DKV Kunde sind, füllen Sie bitte zunächst den Kundenantrag aus.

Füllen Sie bitte pro Bestellung ein eigenes Bestellformular aus.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

- » Die in diesem Bestellformular genannte Gesellschaft muss für die Bestellung eine vertragliche Vereinbarung mit DKV haben.
- » Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der in diesem Bestellformular genannten Gesellschaft.
- » Sofern die Lieferanschrift für die Versendung der Wallbox von der Geschäftsadresse der im Bestellformular genannten Gesellschaft abweicht, schließen wir aus, dass das die Wallbox bestellende Unternehmen direkt an einen weiteren Abnehmer veräußert hat und die Lieferanschrift dem weiteren Abnehmer zuzuordnen ist.

Kontaktieren Sie uns bitte umgehend, sofern einer der Punkte nicht zutrifft.

Angaben zum Antragsteller

Kundennummer ¹ :	
Firmenname und Rechtsform	
Ansprechpartner / Fuhrparkleiter (inkl. dienstl. E-Mail Telefon)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Abweichende Kundennummer für Kauf- und Installationskosten

Kundennummer:	
Firmenname und Rechtsform	
Ansprechpartner / Fuhrparkleiter (inkl. dienstl. E-Mail Telefon)	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

¹ unter dieser Kundennummer sind die Boxen/Gebühren im Cockpit sichtbar

Versand- und Installationsadresse des Dienstwagenfahrers

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Land	
Kontakt-Nummer	
E-Mail (dienstlich)	

Angaben zur Rechnungslegung

Benötigen Sie eine Einzelabrechnung?

- ja
 nein

Wird eine Förderung in Anspruch genommen?

- ja
 nein

Wenn ja, dann erfolgt eine automatische Einzelabrechnung der Kauf- und Installationskosten.

Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen

DKV berechnet dem Kunden für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag Preise, Nutzungs- und Serviceentgelte sowie Kosten und Auslagen gemäß dem letztgültigen Angebot des DKV, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie den Besonderen Bedingungen für die Produkte DKV@home und/oder DKV@work – Kauf.

--	--	--	--	--



Ladeeinrichtung

Der Kunde erwirbt folgende Ladeeinrichtung und bestellt folgende dazugehörige Komponenten und Leistungen:

Ladepunktconfiguration (zutreffendes bitte ankreuzen)			
Wartung durch DKV? ²	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zusatzinformationen für die Abrechnung (bis zu 3 frei belegbare Zusatzfelder), z. B.
Produkt:			Kennzeichen Kartenzusatz Kostenstelle
Enthaltene kostenlose Partner Card ³			
Zusätzliche, gebührenpflichtige Partner Card ³			

² Die Wartung wird einmal pro Jahr pro Ladeeinrichtung durchgeführt.

³ Weitere Personen können die Ladestation nutzen und werden über den Gastkarten Zugang identifiziert.

* Bei einer Ladeleistung von 22 kW ist eine Genehmigungspflicht des Netzbetreibers erforderlich, was zu längeren Bearbeitungszeiten führen kann. Darüber hinaus ist bei dieser Ladeleistung mit einem erhöhten Installationsaufwand und somit auch mit erhöhten Kosten zu rechnen.

Hausstromkostenerstattung

Hiermit wähle(n) ich/wir die Option Hausstromkostenerstattung und beauftrage(n) DKV, dem Dienstwagenfahrer die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der DKV Card +Charge Karte an seinem Wohnort entstehenden Stromkosten zu erstatten. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn DKV dem Auftrag nicht binnen einer Frist von 7 Tagen in Textform (E-Mail genügt) widerspricht. Dieser Auftrag erfolgt unabhängig von der Bestellung der Ladeeinrichtung. Die Erstattung soll im Falle des zustande gekommenen Auftrags auf das vom Dienstwagenfahrer umseitig genannte Konto erfolgen. Maßgeblich für die Ermittlung der zu erstattenden Kosten sind die von der Ladeeinrichtung an DKV übermittelten Ladedaten über den verbrauchten Strom multipliziert mit den von mir/uns im geschützten Kundenbereich des DKV (Cockpit) eingestellten Bruttostrompreis einschließlich aller Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern (gerundet auf zwei Nachkommastellen). Für diesen Service von DKV zahle(n) ich/wir eine gesonderte Servicegebühr gemäß Angebot von DKV. DKV ist berechtigt die Servicegebühr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen, worüber der Kunde schriftlich (E-Mail genügt) unterrichtet wird. Für diesen Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des DKV sowie die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen für die Produkte DKV@home und/oder DKV@work – Kauf. (insbesondere Ziffer 5.9.)

Einwilligung des Eigentümers und/oder des Verfügungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte des Installationsstandortes, in dem die Ladeeinrichtung installiert wird, der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung zugestimmt hat, gemäß Ziffer 4.2.3. der Besonderen Bedingungen. Der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte hat schriftlich darauf verzichtet, sich im Falle einer Verbindung der Ladeeinrichtung mit der Immobilie auf das Eigentum an der Ladeeinrichtung zu berufen. Diese Einverständniserklärung umfasst auch das Einverständnis des Eigentümers und/oder Verfügungsbefugten, dass DKV und die DKV Servicepartner sowie deren Beauftragten den Installationsstandort jederzeit zur Durchführung des Ladeeinrichtungsvertrages betreten können. Auf Anfrage übersendet der Kunde DKV diese schriftliche Einverständniserklärung.

Rechtsgeschäftliche Vertretung (nur erforderlich, sofern ein abweichender Rechnungsempfänger angegeben wurde)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die für

..... (Name des Kunden)

handelnden Personen,

..... (Name des Mitarbeiters), berechtigt sind,

..... (Name des Kunden)

rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Der Umfang und die Modalitäten der rechtsgeschäftlichen Vertretung sind in einem separaten Dokument erfasst, welches von dem Kunden und den für ihn handelnden Personen unterschrieben wurde und auf Anfrage an DKV gesendet wird.

Eigentumsvorbehalt: Gemäß Ziffer 5.2. der Besonderen Bedingungen verbleibt das Eigentum an der Ladeeinrichtung, bis zu der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß Ziffer 7.2. der Besonderen Bedingungen durch den Kunden bei DKV.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht: Gemäß Ziffer 11 der Besonderen Bedingungen untersteht dieses Vertragsverhältnis dem deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

Vertragsbestandteile: Wesentlicher Vertragsbestandteil für die Bestellung und Nutzung des Produktes DKV@home sind neben dem individuellen Angebot von DKV und diesem Bestellformular mit seinen Anlagen die nachfolgenden Bedingungen, die der Kunde erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit Unterzeichnung dieses Bestellformulars akzeptiert:

- » Besonderen Bedingungen für die Produkte DKV@home und/oder DKV@work – Kauf (Besondere Bedingungen),
- » Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG (AGB),
- » Allgemeine Nutzungsbedingungen für die DKV eServices.

VK-Büro

VK-Gebiet

DKV Kundennummer
(wird bei Annahme des Antrags vergeben)

--	--	--	--	--

DE



VOM DIENSTWAGENFAHRER AUSZUFÜLLEN

Hinweis: der Ladeeinrichtungsvertrag wird ausschließlich zwischen dem Kunden (der Arbeitgeber) und DKV geschlossen. Die nachfolgenden Informationsanfragen und Unterschriften des Mitarbeiters des Kunden (der Dienstwagenfahrer) haben nicht zur Folge, dass der Dienstwagenfahrer Vertragspartei des Ladeeinrichtungsvertrages wird.

Versand- und Installationsadresse des Dienstwagenfahrers

Name, Vorname

Land

Straße,
Hausnummer

Kontakt-Nummer

PLZ, Ort

E-Mail (dienstlich)

Hausstromkostenerstattung

¹ Sofern mein Arbeitgeber die Option Hausstromkostenerstattung beauftragt hat, sind mir die durch das Aufladen des Dienstwagens mittels der DKV Card +Charge Karte entstehenden Stromkosten zu dem jeweils von mir meinem Arbeitgeber (=DKV-Kunde) mitgeteilten anwendbaren Strompreis und zu den zwischen dem DKV-Kunden und DKV vereinbarten Bedingungen auf das folgende Konto zu erstatten:

Kontoinhaber:

IBAN: BIC:

Die Kontoverbindung bleibt verbindlich, bis ich dem DKV schriftlich eine neue Kontoverbindung mitgeteilt habe.

¹ Nur auszufüllen, soweit Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt ist.

Genehmigungspflicht 22 kW Ladeeinrichtung

² Bei der Bestellung einer Ladeeinrichtung mit einer Ladeleistung von 22 kW muss gemäß § 19 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) für diese neben der Anmeldung beim zuständigen Versorger zusätzlich eine Genehmigung eingeholt werden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Genehmigung meines Netzbetreibers zur Installationsbestellung vorliegt.

² Nur anzukreuzen, soweit eine 22 kW Ladeeinrichtung bestellt wird.

Informationen zum Datenschutz

DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO die personenbezogenen Daten über den Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt.

Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift, d. h. Liefer- und Installationsadresse
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination der PreCheck-/Remote PreCheck-, Liefer- und Installationstermine

DKV verarbeitet die Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke des Erwerbs und der Nutzung von DKV@work und DKV@home durch den Kunden bzw. durch seinen Mitarbeiter. DKV nutzt die Daten dabei insbesondere auch, um den Mitarbeiter des Kunden für die Zwecke der Terminvereinbarung, PreChecks/Remote PreChecks und Installation per E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Soweit darüber hinaus die Option Hausstromerstattung vom Arbeitgeber beauftragt wurde, verarbeitet DKV zum Zwecke Hausstromrückerstattung die vom Arbeitgeber und dessen Mitarbeiter mitgeteilten Daten, insbesondere die oben angegebenen Bankdaten des Mitarbeiters. DKV behält sich vor, die Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung ggf. auch an beauftragte Dienstleister und/oder Dritte weiterzugeben (Näheres dazu im folgenden Absatz). Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des BDSG.

DKV gibt Daten teilweise an Dienstleister für die Zwecke der Installation, des Betriebes und der Wartung der Ladeeinrichtungen weiter. Soweit rechtlich erforderlich, hat DKV mit den Dienstleistern einen Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Eine Datenweitergabe durch DKV an weitere Dienstleister und/oder anderweitige Dritte erfolgt im Übrigen nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung; auch in diesen Fällen werden, soweit rechtlich erforderlich, Verträge über Auftragsverarbeitungen nach Art. 28 DSGVO geschlossen. Werden Dienstleister und/oder Dritte im Rahmen einer Auftragsverarbeitung für die DKV tätig, unterliegen die Daten dort den gleichen Sicherheitsstandards wie bei DKV.

Die zum Zwecke der Vertragsdurchführung weitergegebenen und/oder zu verarbeitenden Daten werden von der DKV und/oder sonstigen Dienstleistern/Dritten ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken verarbeitet, für die sie übermittelt bzw. erhoben wurden. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung einschließlich der Hausstromerstattung (soweit vom Arbeitgeber beauftragt) ist die Einwilligung des Mitarbeiters (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO).

Mit meiner Unterschrift willige ich in die oben beschriebene Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch DKV ein. Ich kann die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an Datenschutz@dkv-mobility.com.

Weitere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten entnehmen Sie bitte den beigefügten besonderen Bedingungen für die Bestellung und Nutzung der Produkte DKV@home und/oder DKV@work (Ziffer 9.2.).

Einwilligung des Eigentümers und/oder des Verfügungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift bestätige ich zudem, dass der Eigentümer und/oder Verfügungsberechtigte des Installationsstandortes, in dem die Ladeeinrichtung installiert wird, der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung zugestimmt hat und schriftlich darauf verzichtet hat, sich im Falle einer Verbindung der Ladeeinrichtung mit dem Installationsstandort auf das Eigentum an der Ladeeinrichtung zu berufen. Diese schriftliche Einverständniserklärung habe ich meinem Arbeitgeber übersandt.

Datum, Ort

Unterschrift Dienstwagenfahrer/Mitarbeiter

Schritt für Schritt zu Ihrer @home Lösung



- » Wir kontaktieren Sie zur Vereinbarung eines PreCheck-Termins.
- » Wir prüfen die kostengünstigste und technisch notwendigste Lösung.



Sie unterzeichnen das PreCheck-Protokoll.
DKV teilt das Ergebnis Ihrem Fuhrparkmanagement mit.*



Nach der Freigabe stimmt der Installateur mit Ihnen den
Installationstermin ab.



Nach der Installation erfolgt die Einrichtung im Backend.
Sie dürfen laden.



Gestattet Ihr Arbeitgeber Ihnen das Laden des Dienstwagens zu Hause,
erhalten Sie eine Gutschrift auf Ihr Konto vom DKV.**



Für private Ladungen erhalten Sie eine kostenfreie Partner Card.
Diese dient lediglich als „Schlüsselkarte“.
Es erfolgt keine Anzeige der privaten Ladungen.

* Sollten Vorarbeiten Ihrerseits notwendig sein, müssen diese zum Installationstermin durchgeführt werden. Wenn beim Installationstermin festgestellt wird, dass diese nicht oder nicht fachgerecht vorgenommen wurden, behalten wir uns vor, die Installation zu verweigern und zu einem späteren Installationstermin zu kommen sowie angefallene Kosten (Mehraufwand) gemäß Ziffer 4.2.1. der Besonderen Bedingungen in Rechnung zu stellen.

** Bitte beachten Sie, dass die erste Gutschrift bzw. Erstattung erst nach der Einrichtung und damit ggf. noch nicht im ersten Monat stattfindet. Sie erhalten Ihre gesamten Ihnen zustehenden Kosten aber bei der ersten Auszahlung rückwirkend für die bisherige Nutzungsdauer.

Besondere Bedingungen für die Produkte DKV@home und/oder DKV@work – Kauf



Begriffsbestimmungen

AGB von DKV	Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen, ggf. nach Ziffer 2. geänderten Fassung.
Allgemeine Nutzungsbedingungen für die DKV eServices	Bedingungen für die Benutzung der durch DKV angebotenen eServices, wie z. B. Websitefunktionalitäten, Produkte und Dienstleistungen über die DKV-Website, Applikationen und Webservices in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Besondere Bedingungen	Diese besonderen Geschäftsbedingungen von DKV für den Erwerb von Ladeeinrichtungen und die Nutzung der Produkte DKV@home und/oder DKV@work, die neben den AGB des DKV unter dem Ladeeinrichtungsvertrag gelten.
CARD	Die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte im Sinne der AGB von DKV, wie z. B. DKV Card +Charge oder die DKV App-Lösung.
DKV	DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen (Deutschland).
DKV Servicepartner	Ein Unternehmen, welches DKV zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen eingeschaltet hat.
DKV@home / DKV@work	Ist das Produkt, welches aus einem Bündel von Waren und Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern besteht und von DKV gegenüber dem Kunden angeboten oder erbracht wird. Das Produkt hat zum einen den Erwerb von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand, die an einer Betriebsstätte des Kunden (DKV@work) oder am Wohnort des Mitarbeiters des Kunden (DKV@home) installiert und betrieben werden können. Zum anderen umfasst das Produkt standardmäßig weitere Leistungen, die der Kunde oder dessen Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung nutzen kann (v.a. PreCheck/Remote PreCheck, Montage, Installation, Inbetriebsetzung, Wartung, Datenerfassung und Übermittlung). Sonstige, darüber hinaus gehende Leistungen (z. B. zusätzlich erforderlich werdende Installationsarbeiten, Demontage und Neuinstallation an einem anderen Ort), gehören nicht zum standardmäßigen Leistungsumfang des Produkts; über derartige Leistungen muss bei Bedarf eine gesonderte Vereinbarung mit DKV und/oder einem DKV Servicepartner geschlossen werden. Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Kunden.
Geschützter Kundenbereich	Onlinebasierter Kundenbereich gemäß AGB von DKV, den DKV seinen Kunden auf Antrag zur Verfügung stellt (derzeit als „DKV Cockpit“ bezeichnet).
Installationsstandort	Ist das Grundstück oder Gebäude auf/in dem die Ladeeinrichtung nach Wunsch des Kunden oder seines Mitarbeiters installiert werden soll.
Kunde	Gewerblich tätige Personen oder Unternehmen, die/das für ihre/seine gewerblichen Zwecke bereits einen Vertrag mit DKV abgeschlossen haben/hat, der ihnen/ihm die Nutzung einer CARD gestattet.
Ladeeinrichtung	Eine Wallbox (Box) oder eine Ladestation (Station) zusammen mit sämtlichen Komponenten, die Gegenstand der Lieferung und Installation beim Kunden bzw. seinem Mitarbeiter sind.
Ladeeinrichtungsvertrag	Vertrag zwischen DKV und dem Kunden, mit dem der Kunde Ladeeinrichtungen erwirbt und der ihm das Recht einräumt, die Produkte DKV@home bzw. DKV@work zu nutzen bzw. seinem Mitarbeiter die Nutzung zu ermöglichen. Dieser Vertrag hat folgende Bestandteile (bei Abweichungen und Widersprüchen gelten sie in der folgenden Reihenfolge): <ul style="list-style-type: none">– der individuelle Vertragsinhalt infolge des Angebots von DKV und der Bestellung des Kunden mit seinen Anlagen,– diese Besonderen Bedingungen,– die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die DKV eServices,– die AGB von DKV.
Mitarbeiter	Mitarbeiter des Kunden, der Dienstwagenfahrer ist, und bei dem die Ladeeinrichtung im Rahmen von DKV@home zu Hause installiert werden soll.
Parteien	Die Vertragsparteien des Ladeeinrichtungsvertrags, DKV und der Kunde.
PARTNER CARD	Die dem Kunden überlassenen Legitimationsobjekte, mit welchen Ladevorgänge gestartet werden können, die ausschließlich der privaten Nutzung der vertragsgegenständlichen Ladeeinrichtung dienen. Diese Ladevorgänge werden nicht auf den Rechnungen von DKV aufgeführt und unterliegen auch nicht einer etwaig gesondert beauftragten Hausstromrückerstattung.
Persönliche Daten	Alle personenbezogenen Informationen über den Mitarbeiter des Kunden und/oder die Nutzer der CARD und der PARTNER CARD, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt und die in Ziffer 9. näher bezeichnet sind.
PreCheck	Vorabprüfung der vorhandenen Hauselektrik bei DKV@home am Installationsstandort durch DKV oder einen von ihm beauftragten DKV Servicepartner zur Durchführbarkeit der Installation.
Strompreis	Bruttostromarbeitspreis je kWh einschließlich Netznutzungskosten, Umlagen und Steuern.

1. Gegenstand und Geltungsbereich der Besonderen Bedingungen

Diese Besonderen Bedingungen regeln als Ergänzung zu den AGB von DKV die Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der Produkte DKV@home und/oder DKV@work in Deutschland. Nach Beendigung des Ladeeinrichtungsvertrages gelten diese Besonderen Bedingungen bis zur vollständigen Abwicklung des Ladeeinrichtungsvertrages fort.

Diese Besonderen Bedingungen gelten ausschließlich; der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn DKV den Ladeeinrichtungsvertrag durchführt, ohne nochmals ausdrücklich zu widersprechen.

2. Änderungen der Besonderen Bedingungen

DKV behält sich das Recht vor, diese Besonderen Bedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine Änderung der Besonderen Bedingungen in Bezug auf ihre kaufvertragliche Komponente ist nicht möglich, sofern die Bestellung für eine solche Ladeeinrichtung DKV bereits zugegangen ist. In soweit können nur noch die Besonderen Bedingungen für die zukünftige Nutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen in Bezug auf die Ladeeinrichtung nach diesen Besonderen Bedingungen geändert werden.

Im Falle einer bevorstehenden Änderung dieser Besonderen Bedingungen, unterrichtet DKV den Kunden rechtzeitig in Textform (z. B. per E-Mail) über die Änderung dieser Besonderen Bedingungen und stellt ihm die neuen Besonderen Bedingungen zur Verfügung.

Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Besonderen Bedingungen binnen zwei (2) Monaten ab Unterrichtung über die Änderung in Textform zu widersprechen. Wenn der Kunde dies nicht macht, **gilt dies als Einverständnis des Kunden zu den Änderungen**; hierauf wird DKV in der Änderungsmitteilung hinweisen. Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die Besonderen Bedingungen, wie sie zum Zeitpunkt vor der Änderung bestanden.

3. Vertragsgegenstand

Im Rahmen des Ladeeinrichtungsvertrages bietet DKV seinen Kunden mit den Produkten DKV@work und DKV@home ein Bündel von Waren und Leistungen von DKV und/oder den DKV Servicepartnern an, das zum einen den Erwerb von Ladeeinrichtungen zum Aufladen von elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen zum Gegenstand hat, die an einer Betriebsstätte des Kunden (DKV@work) oder am Wohnort eines Mitarbeiters des Kunden (DKV@home) installiert und betrieben werden können.

Zum anderen hat das Produkt standardmäßig weitere Leistungen zum Gegenstand, die der Kunde oder dessen Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der Ladeeinrichtung nutzen kann (v.a. PreCheck/Remote PreCheck, Installation, Inbetriebsetzung, Wartung, Datenerfassung und Übermittlung, etc.); deren Kosten werden ggf. gesondert ausgewiesen. Weitere, nicht standardmäßig umfasste Leistungen (z. B. über die Standardinstallation hinausgehende zusätzliche Installationsarbeiten, Demontage und Neuinstallation an einem anderen Ort) können nur auf der Grundlage separater Vereinbarungen kostenpflichtig beauftragt werden. Der Betrieb der Ladeeinrichtung selbst obliegt dem Kunden.

4. Vertragsschluss und Installationsvoraussetzungen

4.1. Angebot, Annahme und Annahmehinwendung

Bezüglich des Produkts DKV@home kommt mit Übermittlung der Bestellung vom Kunden an DKV und der anschließenden Vereinbarung eines Termins für einen PreCheck/Remote PreCheck bereits eine gesonderte vertragliche Vereinbarung über die Erbringung dieser Leistung durch DKV zu den Voraussetzungen dieser Besonderen Bedingungen zustande (siehe Ziffer 5.1.).

Der Kunde sendet für die Bestellung und Installation einer oder mehrerer Ladeeinrichtungen für seine Betriebsstätten bzw. sein Betriebsgelände das von ihm ausgefüllte Bestellformular „DKV@work“ und/oder für die Bestellung und Anbringung einer Ladeeinrichtung beim Mitarbeiter zu Hause das von ihm und seinem Mitarbeiter ausgefüllte Bestellformular „DKV@home“ an DKV (Antrag). Ohne ein vollständiges und unterzeichnetes Bestellformular kann DKV die Bestellung nicht bearbeiten. Der Ladeeinrichtungsvertrag zwischen DKV und dem Kunden kommt durch die Annahme des Antrags durch DKV zustande.

DKV behält sich auch nach der Bestellung geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot vor. DKV wird den Kunden hierüber informieren.

Der Kunde stellt sicher, dass die für ihn handelnden Personen berechtigt sind, den Kunden rechtsgeschäftlich zu vertreten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Mitarbeiter, der das Produkt DKV@home nutzt. Bei jedem Ladeeinrichtungsvertrag handelt es sich um einen Einzelvertrag gemäß den AGB von DKV.

Werden Liefer- und Leistungstermine oder -fristen von DKV genannt, sind diese nur dann verbindlich, wenn diese von DKV ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Anderenfalls handelt es sich um voraussichtliche Liefer- oder Leistungstermine.

Vom Kunden bzw. vom Mitarbeiter zu vertretende Verzögerungen, insbesondere der Installation, verlängern die Liefer- oder Leistungstermine im Umfang der jeweiligen Verzögerungen. Die daraus resultierenden Mehrkosten (z. B. für Wartezeiten) können dem Kunden von DKV gesondert in Rechnung gestellt werden. Der Kunde hat DKV unverzüglich über etwaige Terminänderungen zu unterrichten.

Sollte der in Ziffer 5.1. genannte PreCheck/Remote PreCheck ergeben, dass eine Installation nicht möglich ist, **kommt kein Ladeeinrichtungsvertrag zustande (auflösende Bedingung)**.

DKV ist in diesem Fall dennoch berechtigt, dem Kunden die marktüblichen und vorab mitgeteilten Kosten des PreChecks/Remote PreChecks in Rechnung zu stellen (s. Ziffer 5.1.3.).

4.2. Installationsvoraussetzungen

4.2.1. Vorinstallationsarbeiten des Kunden

Mit Zusenden des Bestellformulars (s. Ziffer 4.1.) bestätigt der Kunde, dass die in diesen Besonderen Bedingungen gemäß Ziffer 4.2. sowie die ggf. zusätzlich dazu durch DKV mitgeteilten notwendigen Vorinstallationsarbeiten rechtzeitig vor dem vereinbarten Installationsdatum durchgeführt werden.

Die Prüfung etwaig bestehender Rechte an dem für die Installation einer Ladeeinrichtung im Rahmen von DKV@work oder DKV@home vorgesehenen Grundstück oder Immobilie ist nicht Teil der Leistungen von DKV. Das Beschaffen etwaig notwendiger Zustimmungen ist Aufgabe des Kunden (bei DKV@home wird er dies ggf. über seinen Mitarbeiter vornehmen), s. hierzu nachfolgend Ziffer 4.2.3. Gleiches gilt für die erforderlichen Erklärungen des Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten nach diesen Besonderen Bedingungen.

Bei Installationen in Betriebsstätten oder auf dem Betriebsgelände des Kunden (DKV@work) obliegt die Vorabprüfung der technischen Machbarkeit und die Beauftragung der notwendigen Elektrovorinstallationen einschließlich der damit verbundenen Kosten dem Kunden. DKV übernimmt keine Verantwortung für diese Vorabprüfung durch den Kunden. Der Kunde hat insofern alle Maßnahmen vorzunehmen, die für eine Installation der Ladeeinrichtung am Installationsstandort erforderlich sind. Über die erforderlichen Elektrovorinstallationen wird der Kunde durch DKV im Rahmen eines technischen Datenblatts informiert. Ist ein Fundament oder Ähnliches erforderlich, so ist dies bauseits durch den Kunden zu stellen. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, ein Fertigfundament von DKV zu den Konditionen des Angebots zu erwerben.

Bei DKV@work ist der Kunde dafür verantwortlich, dass vor dem geplanten Installationstermin alle elektrischen und bautechnischen Vorinstallationsleistungen sach- und fachgerecht erbracht sind. Diese beinhalten insbesondere die sach- und fachgerechte Erbringung folgender Leistungen:

- Legen einer Versorgungsleitung von der Unterverteilung bis zum Installationsstandort und gegebenenfalls Durchführung weiterer erforderlicher Netzausbaumaßnahmen,
- Installation eines passenden FI- und Leitungsschutzschalters,
- Setzen eines ggf. von DKV gelieferten Betonfundamentes oder Montage des Montagerahmens auf einer geeigneten Oberfläche,
- Montage des gelieferten Rammschutzes auf dem Betonfundament oder Montagerahmen.

DKV behält sich vor, Mehrkosten oder Aufwendungen, die aus fehlerhaften (etwa unvollständigen) Bestellungen des Kunden, unzureichenden Vorinstallationsarbeiten oder einer nicht ordnungsgemäßen Vorabprüfung oder fehlenden Zustimmungen des Grundstückseigentümers resultieren, dem Kunden nach den Maßgaben von Ziffer 8.7. in Rechnung zu stellen.

4.2.2. Anmeldepflichten und sonstige Pflichten des Kunden

Vor Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung ist dies durch den Kunden dem örtlich zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen. Nach § 19 Absatz 2 Satz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bedarf deren Inbetriebnahme der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summenbemessungsleistung 12 Kilovoltampère je elektrischer Anlage überschreitet. Der Kunde/der Mitarbeiter willigt ein, dass DKV für diese die geforderte Zustimmung einholt. Soweit hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt, wird dies von DKV im Rahmen des Angebotes entsprechend ausgewiesen.

DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass der örtliche Verteilnetzbetreiber die Netzanschlussanfragen bzw. Leitungsanfragen für den ausgewählten Installationsstandort positiv entscheidet, sowie für die Bearbeitungsdauer der Anfragen. Über beim Kunden/Mitarbeiter eingehende Mitteilungen und Zustimmungen des Netzbetreibers ist DKV von diesen zu informieren. Sollte zum beabsichtigten Inbetriebnahmetermin eine Mitteilung nicht erfolgt sein oder eine erforderliche Zustimmung des Netzbetreibers nicht vorliegen, gilt Ziffer 5.1.3. entsprechend **und der Ladeeinrichtungsvertrag kommt nicht zustande (auflösende Bedingung)**.

Der Kunde bzw. sein Mitarbeiter ist zudem zur Einholung einer ggf. (etwa aufgrund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorgabe) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und/oder privatrechtlichen Genehmigung für die Installation und den Betrieb der Ladeeinrichtung verpflichtet – soweit dies nicht vereinbarungsgemäß durch DKV mit Einwilligung des Kunden erfolgt.

4.2.3. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Für den Fall, dass der Kunde bzw. der Mitarbeiter nicht der Eigentümer des Installationsstandortes für die Ladeeinrichtung oder nicht darüber verfügungsbefugt ist, ist der Kunde bzw. der Mitarbeiter dafür verantwortlich, vor der Übermittlung der Bestellung an DKV dafür zu sorgen, dass der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte sein Einverständnis zur Installation der Ladeeinrichtung erteilt. Diese Einverständniserklärung muss auch das Einverständnis des Eigentümers bzw. Verfügungsbefugten umfassen, dass DKV und die DKV Servicepartner sowie deren Beauftragte den Installationsstandort zur Durchführung des Ladeeinrichtungsvertrages betreten können, soweit erforderlich. Das Vorliegen des erforderlichen Einverständnisses hat der Kunde im Bestellformular zu bestätigen.

Dem Kunden ist jedoch bekannt und er wird seinen Mitarbeiter darauf hinweisen, dass er durch Verbindung der Ladeeinrichtung mit dem Grundstück eines Dritten das Eigentum an der Ladeeinrichtung aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen verlieren kann und dass er eigenständig die für eine Abwendung des Eigentumsverlustes erforderlichen Regelungen treffen muss, indem er – soweit erforderlich – den schriftlichen Verzicht des Grundstückseigentümers einholt, sich auf das Eigentum an der Ladeeinrichtung zu berufen.

5. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang hängt davon ab, ob der Kunde das Produkt DKV@work oder DKV@home bestellt. DKV@home beinhaltet grundsätzlich den PreCheck/Remote PreCheck (wie in Ziffer 5.1. beschrieben); im Übrigen sind bei beiden Produkten grundsätzlich der Verkauf und die Lieferung der Ladeeinrichtung sowie deren Installation und Inbetriebnahme im Standardumfang (wie in Ziffer 5.3. und 5.4. beschrieben) enthalten. Zusätzliche Leistungen sind optional bestellbar.

5.1. PreCheck/Remote PreCheck bei DKV@home

5.1.1. Durchführung von PreCheck/Remote PreCheck

Zur Vorabprüfung der Durchführbarkeit der Installation und der vorhandenen Hauselektrik am Installationsstandort bzw. beim Mitarbeiter des Kunden erfolgt vorgelagert durch DKV oder einen von ihm beauftragten DKV Servicepartner ein sog. PreCheck.

Je nach Verfügbarkeit bei DKV und den Gegebenheiten beim Mitarbeiter des Kunden kann der PreCheck in Form eines sog. Remote PreChecks durchgeführt werden. Ein Remote PreCheck wird online unter Mithilfe durch den Mitarbeiter des Kunden durchgeführt. Eine Begehung vor Ort ist dabei nicht erforderlich. Die Möglichkeit zur Durchführung eines Remote PreChecks unterliegt jedoch speziellen – u.a. technischen – Voraussetzungen, die bei dem Mitarbeiter des Kunden vorab abgefragt werden. Zudem muss der Mitarbeiter des Kunden für einen Remote PreCheck zu Hause sein und angemessene Unterstützungsleistungen erbringen. Wird die Durchführung eines Remote PreChecks abgelehnt oder ist dieser zum angefragten Zeitraum nicht möglich, ist ein standardmäßiger PreCheck erforderlich. DKV behält sich vor, einen Remote PreCheck nicht anzubieten.

Im Rahmen des vereinbarten Remote-Termins wird der Installationsort des Mitarbeiters des Kunden bewertet, auf die Machbarkeit der Installation überprüft und es werden ggf. auftretende Fragen besprochen. Dabei werden die allgemeinen und technischen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Remote PreCheck im Remote-Termin abgefragt.

Sofern die Durchführung eines Remote PreChecks erfolgreich ist, ist kein zusätzlicher PreCheck (vor Ort) erforderlich. Sofern ein Remote PreCheck nicht erfolgreich ist, muss anschließend ein PreCheck vor Ort durchgeführt werden.

5.1.2. Ergebnis des PreChecks/Remote PreChecks und Standardinstallation

Das Ergebnis des PreChecks/Remote PreChecks wird in einem Protokoll in Textform festgehalten, welches vom Kunden oder seinem Mitarbeiter oder einem von ihm dazu autorisierten Vertreter zu bestätigen ist. Für das Protokoll gilt Ziffer 5.4. entsprechend. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter oder dessen Vertreter bevollmächtigt sind, das Protokoll für den Kunden zu bestätigen.

Sofern der PreCheck/Remote PreCheck ergibt, dass für die Installation der Ladeeinrichtung zusätzliche, nicht in der Standardinstallation enthaltene, Installationsleistungen erforderlich sind, wird DKV den Kunden hierüber informieren und auf dessen Wunsch ein gesondertes Angebot hierfür unterbreiten. Wird DKV mit zusätzlichen Installationsarbeiten beauftragt, erfolgt eine Terminabsprache mit dem Kunden durch einen DKV Servicepartner. Der Kunde bzw. sein Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass zum vereinbarten Termin der Installationsstandort zugänglich ist.

5.1.3. Kostentragung und weiteres Vorgehen bei negativem PreCheck/Remote PreCheck

Wenn der PreCheck/Remote PreCheck ergibt, dass die Installation der Ladeeinrichtung nicht realisierbar ist oder der Kunde das Zusatzangebot nicht akzeptiert (s. Ziffer 5.1.2. Absatz 2), **kommt ein Ladeeinrichtungsvertrag nicht zustande (auflösende Bedingung).**

Dem Kunden bleibt es in diesem Fall unbenommen, die Ladeeinrichtung (Wallbox) ohne Installation und die weiteren Serviceleistungen von DKV mit Hilfe einer gesonderten schriftlichen Erklärung gegenüber DKV zu erwerben.

Der Kunde hat DKV die Kosten des PreChecks/Remote PreChecks gemäß dem Angebot vereinbarungsgemäß zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ergebnis des PreChecks/Remote PreChecks positiv oder negativ war.

Hat der Kunde bzw. sein Mitarbeiter eine kurzfristige Terminverschiebung (bis zu fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Termin) zu verantworten oder ist die Durchführung des PreChecks/Remote PreChecks aus sonstigen vom Kunden bzw. seinem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist DKV berechtigt, dem Kunden die vom DKV Servicepartner an DKV dafür berechneten Stornierungspreise und/oder etwaige Mehrkosten (z.B. Anfahrtskosten) nach den Maßgaben von Ziffer 8.7. in Rechnung zu stellen. Es steht dem Kunden frei, gegenüber DKV einen geringeren Schaden nachzuweisen.

5.2. Verkauf und Lieferung der Ladeeinrichtung; Eigentumsvorbehalt

DKV verkauft an den Kunden die Ladeeinrichtung. DKV ist insofern Zwischenhändler und erwirbt die Ladeeinrichtung von Vorlieferanten.

DKV sorgt für die Auslieferung der Ladeeinrichtung an die Lieferadresse, die in der Bestellung der Ladeeinrichtung angegeben ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht, soweit nicht anders vereinbart, mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.

Eine Übereignung steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß Ziffer 7.2. durch den Kunden. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich DKV das Eigentum an der Ladeeinrichtung vor (Eigentumsvorbehalt).

5.3. Installation und elektrische Inbetriebnahme

Bei entsprechender Verfügbarkeit der gewünschten Produkte meldet sich auf Veranlassung von DKV beim Kunden ein DKV Servicepartner zwecks Absprache eines Termins zur Montage und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung.

Installationsarbeiten im Umfang der Standardinstallation bei DKV@work und DKV@home übernimmt DKV bzw. ein DKV Servicepartner. Der Kunde bzw. der Mitarbeiter wird während des Bestellprozesses darüber informiert, welche Leistungen in der Standardinstallation enthalten sind. Für zusätzlich erforderlich werdende Installationsarbeiten gilt Ziffer 5.1.2. Absatz 2. Es gelten die Konditionen des Angebotes oder (vorrangig) die von der mit der Installation betrauten Person genannten Kosten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass zum vereinbarten Termin der Installationsstandort zugänglich ist.

Sofern aus Sicherheitsgründen erforderlich, werden Arbeiten im Zusammenhang mit den Ladeeinrichtungen ohne Spannung durchgeführt. Dies kann ein kurzzeitiges Abschalten der Stromversorgung im betroffenen Kundennetz (Kundenanlage) erfordern; der Kunde ist nicht berechtigt, Schäden aufgrund des Abschaltens der Stromversorgung bei DKV geltend zu machen, es sei denn, DKV haftet hierfür nach den Maßgaben von Ziffer 8.5.

Vom Kunden oder Mitarbeiter im Rahmen der Installation veranlasste nachträgliche Änderungen am vereinbarten Installationsumfang, die zu Mehrkosten führen, werden dem Kunden von DKV gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt; dieser Mehraufwand wird dem Kunden zuvor mitgeteilt.

Hat der Kunde bzw. sein Mitarbeiter eine kurzfristige Terminverschiebung (bis zu fünf (5) Tage vor dem vereinbarten Termin) zu verantworten oder ist die Durchführung der Installation aus sonstigen vom Kunden bzw. seinem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen nicht möglich, so gilt Ziffer 5.1.3. Absatz 4 entsprechend.

Sollte die Installation einer Ladeeinrichtung trotz positiven PreChecks/Remote PreChecks oder Vorprüfungen durch den Kunden nicht durchführbar sein, hat DKV das Recht, den Ladeeinrichtungsvertrag außerordentlich zu kündigen und ausgetauschte Leistungen sind rückabzuwickeln. In diesem Fall informiert DKV den Kunden unverzüglich über die Undurchführbarkeit. Sofern der Grund für die Undurchführbarkeit in der Sphäre des Kunden liegt (z.B. fehlerhafte Durchführung der Vorprüfung, zwischenzeitliche Veränderung der baulichen Gegebenheiten), ist dieser nach den Maßgaben von Ziffer 8.7. für alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten verantwortlich. Ein Verkauf der Ladeeinrichtung ist gleichwohl möglich, sofern der Kunde ausdrücklich erklärt, an dem Kauf der Ladeeinrichtung trotz mangelnder Durchführbarkeit ihrer Installation festhalten zu wollen; in diesem Falle gilt Ziffer 5.1.3. entsprechend.

Ist nach Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung eine Änderung von Leistungen oder eine Nach- bzw. Aufrüstung der installierten Ladeeinrichtung erforderlich (beispielsweise aufgrund einer gesetzlichen Nachrüstspflicht oder einer vom Kunden veranlassten Änderung der Datenübertragungsverbindung), ist DKV berechtigt, etwaige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Nachrüstung etc. von DKV nach Ziffer 8.3. zu vertreten ist.

5.4. Abnahme der Installation der Ladeeinrichtung

Die Abnahme der Installation der Ladeeinrichtung beim Kunden (DKV@work) oder beim Mitarbeiter des Kunden (DKV@home) und der diesbezügliche Gefahrübergang setzen ein schriftliches Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll voraus. Dieses wird von DKV oder dem DKV Servicepartner nach Abschluss der Installation und Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung erstellt und ist vom Kunden bzw. vom Mitarbeiter des Kunden oder einer sonstigen für ihn handelnden Person im Namen des Kunden zu unterzeichnen. Der Kunde stellt sicher, dass die handelnde Person und insbesondere der Mitarbeiter insofern zu dessen Vertretung berechtigt ist.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn die Ladeeinrichtung bei Inbetriebnahme keine wesentlichen Mängel aufweist und der Kunde oder ein sonstiger Vertreter des Kunden (z.B. Mitarbeiter) in seinem Namen dennoch nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach durchgeführter Installation und Inbetriebnahme die Abnahme erklärt.

Bei erheblichen Fehlern bzw. Abweichungen von den technischen Spezifikationen kann der Kunde bzw. dessen Vertreter in dessen Namen unter genauer Bezeichnung des Mangels die Abnahme verweigern. In dem Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll sind (auch bei einer Verweigerung der Abnahme) alle erkennbaren Mängel und sonstige Abweichungen von vertraglichen Spezifikationen in Bezug auf die gelieferte Ware und die vorgenommenen Installationsstätigkeiten zu bezeichnen.

Im Falle von festgestellten wesentlichen oder unwesentlichen Mängeln wird DKV oder ein von DKV beauftragter DKV Servicepartner diese Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen und dem Kunden die Fertigstellung mitteilen, über die erneut ein Abnahme- oder Inbetriebnahmeprotokoll angefertigt wird; Ziffer 5.4. Absätze 1 bis 3 gelten insofern entsprechend. Können Leistungen aufgrund von Gründen aus der Sphäre des Kunden bzw. dessen Mitarbeiter nicht oder nur mit Verzögerung erbracht werden, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten nach den Maßgaben von Ziffer 8.7.

5.5. Softwareaktualisierungen

DKV ist berechtigt, die auf den Ladestationen befindliche Software jederzeit zu aktualisieren, um die Funktionalität der Ladeeinrichtungen sicherzustellen oder zu verbessern.

5.6. Wartung (optional durch DKV, sonst durch den Kunden zu veranlassen)

Der Kunde kann DKV im Rahmen des Ladeeinrichtungsvertrages (als optionale Leistung) mit der Wartung der Ladeeinrichtung beauftragen. Bei Beauftragung von DKV gelten die Preise gemäß Angebot. Ist DKV mit der Wartung beauftragt, erfolgt eine Terminabsprache mit dem Kunden bzw. mit dem Mitarbeiter durch einen DKV Servicepartner. Der Kunde ist verantwortlich, dass zum vereinbarten Termin die Ladeeinrichtung sowie sämtliche weiteren Komponenten, z.B. die Verkabelung, – auch beim Mitarbeiter des Kunden – zugänglich sind. Ziffer 5.1.3. Absatz 4 gilt entsprechend.

Nach erfolgreicher, bei DKV beauftragter Wartung wird die Ladeeinrichtung durch das Anbringen einer Prüfmärke gekennzeichnet.

Wurde DKV mit der Wartung beauftragt, werden etwaige Fehler, wenn möglich, direkt vor Ort durch DKV oder den DKV Servicepartner auf Kosten des Kunden behoben. Es gelten insofern die Konditionen des Angebotes oder (vorrangig) die von der mit der Wartung betrauten Person genannten Kosten.

Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Ziffer 8.1. bleiben von Wartungsleistungen unberührt.

5.7. DKV eMobilityServices

Die Leistungen „eMobilityServices“ sind optional nutzbar. Es gelten insofern die Regelungen gemäß dem Angebot sowie ergänzend der Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die DKV eServices und der AGB von DKV.

Die Erbringung der Leistungen „eMobilityServices“ gemäß dem Angebot setzt stets eine funktionierende Datenübertragung von der Ladeeinrichtung zu dem DKV Backend voraus. Insofern gelten die Regelungen unter Ziffer 6.1.

Bei Buchung der Option eMobilityServices kann der Kunde u.a. im Rahmen eines etwa vorhandenen Online-Zugangs zum geschützten Kundenbereich den Status und die Ladevorgänge an der von ihm gekauften Ladeeinrichtung sowie die Ladevorgänge mittels seiner CARD oder – bei Gästen – einer PARTNER CARD (nur bei DKV@work) einsehen und auswerten.

Ferner besteht bei Buchung dieser Option die Möglichkeit zu einer zentralen Aufbereitung der Ladetransaktionen, für Firmware-Updates, Remote-Support und ggf. Fehlerhandling, oder auch die Möglichkeit für perspektivische Funktionsupdates (wie Lastmanagement), die gesondert zu vereinbaren sind.

5.8. Sonstige Serviceleistungen

Dem Kunden bzw. dem Mitarbeiter des Kunden steht 24/7 eine Hotline für Störungsmeldungen unter der Telefonnummer 00800 365 24 365 zur Verfügung.

Störungsbehebungen unter dem Ladeeinrichtungsvertrag erfolgen nur im Rahmen der Gewährleistungsrechte des Kunden. Darüber hinausgehende Störungsbeseitigungen können die Parteien im Einzelfall gesondert (ggf. auch über die Hotline) vereinbaren. Hierzu kann der Kunde etwa einen gesonderten Kostenvorschlag anfragen. Sollte sich im Rahmen einer durch den Kunden gemeldeten und von DKV vorgenommenen Störungsbeseitigung als Gewährleistungsfall im weiteren Verlauf herausstellen, dass die Störung nicht als Gewährleistungsfall zu bewerten ist, hat der Kunde DKV die durch die Maßnahmen zur Störungsbeseitigung entstandenen Kosten nach den Maßgaben von Ziffer 8.7. zu erstatten.

Die Servicebereitschaft von DKV ist montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr, soweit diese Tage am Geschäftssitz von DKV keine gesetzlichen Feiertage sind. Ist ein Vor-Ort-Einsatz zur Störungsbehebung vereinbart, gilt Ziffer 5.1.3. Absatz 4 entsprechend.

5.9. Erstattung von Hausstromkosten

Sofern für das Produkt DKV@home der Mitarbeiter des Kunden den seinerseits bei Dritten bezogenen Hausstrom für das Aufladen seines Dienstwagens zur Verfügung stellt, kann der Kunde optional in der Bestellung des Produkts DKV@home mitbeantragen, dass DKV die Hausstromkosten an den Mitarbeiter als Dienstwagenfahrer erstatten soll. Hierfür ist DKV die Kontoverbindung des Mitarbeiters des Kunden mitzuteilen. Bei fehlenden Angaben zum Mitarbeiter und dessen Kontoverbindung kann DKV widersprechen und der Auftrag kommt nicht zustande. Zudem ist hierfür Voraussetzung die zeitgleiche Inanspruchnahme der Dienstleistung eMobilityServices durch den Kunden.

DKV ist bei Zustandekommen des Auftrags berechtigt, mit dem Kunden den jeweils an den Mitarbeiter des Kunden zu erstattenden Betrag abzurechnen bzw. von der bekannten Kontoverbindung des Kunden einzuziehen.

Bei Zustandekommen des Auftrags ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich den für die jeweilige Ladeeinrichtung zu entrichtenden Strompreis in das dafür vorgesehene Feld im geschützten Kundenbereich des DKV einzupflegen und diesen bei Tarifänderungen unverzüglich zu aktualisieren. Ein etwa vom Mitarbeiter zu zahlender Grundpreis wird nicht, auch nicht anteilig von DKV erstattet. Ohne die Angabe des Strompreises kann DKV keine Erstattung vornehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Servicegebühr durch den Kunden bleibt in diesem Fall unberührt.

Die Abrechnung und Einziehung der an den Mitarbeiter des Kunden/Dienstwagenfahrers zu erstattenden Hausstromkosten nimmt DKV monatlich im Nachgang zum Stromverbrauch gegenüber dem Kunden auf Grundlage des jeweils für den Vormonat im geschützten Kundenbereich vom Kunden hinterlegten Strompreises vor. Die Erstattung der Hausstromkosten an den Mitarbeiter als Dienstwagenfahrer erfolgt ebenfalls monatlich nachträglich auf die vom Kunden bzw. dem Mitarbeiter des Kunden im Rahmen der Bestellung angegebene Kontoverbindung. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Aktualisierung des Strompreises verantwortlich. DKV ist nicht dazu verpflichtet, den angegebenen Strompreis auf Plausibilität oder Aktualität zu prüfen.

Eine Zurückweisung des Einzugs des Erstattungsbetrages durch den Kunden wegen angeblich fehlerhafter Verbrauchserfassungen oder aus anderen Gründen gegenüber DKV ist ausgeschlossen, sofern der Fehler oder Grund nicht in den Verantwortungsbereich von DKV fällt. Bei fehlender Verantwortung von DKV für den Fehler oder Grund wird der Kunde dies und/oder eine etwaige Rückforderung unmittelbar gegenüber seinem Mitarbeiter geltend machen und abwickeln.

Dem Kunden ist bekannt, dass die Erstattung auf Basis der von der Ladeeinrichtung gemeldeten Ladedaten erfolgt. Der im geschützten Kundenbereich eingestellte Strompreis in ct/kWh wird multipliziert mit den von der Ladeeinrichtung gesendeten Ladedaten zum Stromverbrauch in kWh (gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass keine anderen Stromverbraucher als die Dienstwagen des Mitarbeiters geladen werden. DKV erstattet sämtliche Ladevorgänge, die mit einer CARD autorisiert wurden. Dem Kunden steht es frei, auf eigene Verantwortung die Nutzung der Ladeeinrichtung auch für andere Fahrzeuge freizugeben, sofern sichergestellt ist, dass diese anderen Fahrzeuge nur mit einer PARTNER CARD geladen werden, für die die Hausstromerstattung nicht vereinbart ist. Hierfür kann der Kunde bei DKV PARTNER CARDS für die Ladeeinrichtung beantragen. Für über diese PARTNER CARDS ausgelösten Ladevorgänge findet keine Erstattung von Hausstrom durch DKV statt.

DKV erbringt keine steuerrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Hausstromkostenerstattung, diese holt der Kunde separat ein und wird auch seinen Mitarbeiter über etwaige steuerrechtliche Implikationen eigenverantwortlich informieren.

Die Erstattung der Hausstromkosten beginnt frühestens nach abgeschlossener Installation/Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung und anschließender erfolgreicher Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV. Hierzu ist jedoch die unverzügliche Bereitstellung des Strompreises erforderlich. Der Zeitraum bis zur Einbindung in das Backend von DKV kann mehrere Tage dauern (in der Regel fünf (5) Werktagen). Für diesen Zeitraum erfolgt weder ein Geldeinzug beim Kunden noch eine Erstattung bei seinem Mitarbeiter.

Die Erstattung der Hausstromkosten endet automatisch mit Beendigung des Ladeeinrichtungsvertrages oder der Beendigung der eMobilityServices nach diesen Besonderen Bedingungen, je nachdem, welches Ereignis als erstes eintritt.

Der Kunde hat DKV unverzüglich über jegliche Änderungen zu informieren, die Einfluss auf die Hausstromkostenerstattung haben, insbesondere die Beendigung der Anstellung des Mitarbeiters, die Veränderung der Stromtarife des Mitarbeiters sowie die Änderung seiner Kontoverbindung.

6. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und den sachgemäßen Umgang mit der Ladeeinrichtung gemäß der Betriebsanleitung und ggf. weiteren Hinweisen des Herstellers verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die Mitarbeiter, bei denen Ladeeinrichtungen installiert werden, sowie sonstige nach den vorstehenden Vorschriften berechnete Dritte diese Vorgaben ebenfalls beachten und einhalten.

Der Kunde ist zudem verpflichtet, im Falle der Installation von Ladeeinrichtungen bei seinem Mitarbeiter mit dem Mitarbeiter die Überlassung und Mitwirkungspflichten im Einklang mit den Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen zu regeln und dafür zu sorgen, dass der Mitarbeiter die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen einhält.

Der Kunde verpflichtet sich zudem zur/zum

- Berücksichtigung der Anweisungen aus der begleitenden Dokumentation (Betriebsanleitung etc.) zur Ladeeinrichtung,
- Beibringen der ggf. erforderlichen Leitungspläne und Leitungsauskünfte,
- Einholen ggf. erforderlicher Genehmigungen einschließlich aber nicht abschließend der Genehmigung seitens des Eigentümers und des Verwalters des Hausstromvertrags,
- Mitwirkung bei der Einholung der Zustimmung für die Inbetriebnahme der geplanten Ladeeinrichtungen beim örtlichen Verteilnetzbetreiber und – im Falle der geplanten Versorgung über einen separaten Netzanschluss – dessen Beauftragung,
- Festlegung des genauen Installationsstandorts der geplanten Ladeeinrichtung,
- Mitwirkung bei der Installation, Wartungs- und Serviceeinsätzen, insbesondere Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zum Installationsstandort,
- dafür zu sorgen, dass der Zustand des Installationsstandorts ordnungsgemäß ist und von ihm keine Gefahren im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme und Wartung auf die von DKV beauftragten Personen ausgehen,
- Beschädigungen, Schäden, sicherheitsrelevante Umstände und Defekte der Ladeeinrichtung rechtzeitig vor Wartung der Ladeeinrichtung und unverzüglich an DKV zu melden.

Weiterhin bestehen die nachfolgend aufgeführten produkt- und leistungs-spezifischen (Mitwirkungs-)Pflichten des Kunden.

6.1. Datenübertragung

Die Erbringung von Serviceleistungen durch DKV nach diesen Besonderen Bedingungen und nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die DKV eServices (etwa Einbindung der Ladeeinrichtung in das Backend von DKV, Fernwartung, Hausstromkostenerstattung, Übertragung von Daten in den geschützten Kundenbereich), aber auch die Abrechnung von verbrauchsabhängigen Leistungen setzen voraus, dass eine einwandfreie Datenverbindung zwischen dem Installationsstandort und den Betriebsstätten von DKV sowie der DKV Servicepartner besteht.

Die Ladeeinrichtungen sehen insofern in der Regel eine Datenübertragung über eine GSM Verbindung vor. Bei DKV@home wird im Rahmen des Pre-Checks/Remote PreChecks bzw. bei DKV@work wird im Rahmen der Installation vor Ort beim Kunden überprüft, ob eine standardmäßig im Lieferumfang der Ladeeinrichtung vorgesehene GSM-Übertragungsmöglichkeit einsetzbar ist.

Ist dies nicht der Fall oder sollten sich die baulichen und sonstigen Gegebenheiten am Installationsstandort so ändern, dass die Nutzung der GSM-Datenübertragung nicht mehr möglich ist, erklärt sich der Kunde bzw. der Mitarbeiter des Kunden damit einverstanden, dass für die Datenübertragung eine geeignete lokale Übertragungsart, z.B. über LAN, WLAN, GSM-Repeater etc. genutzt wird. Der Kunde bzw. der Mitarbeiter des Kunden hat hierfür die notwendigen Abstimmungen mit DKV bzw. dem DKV Servicepartner zu treffen und auf eigene Kosten die vereinbarte Datenübertragungsmöglichkeit bereitzustellen.

In keinem Fall übernimmt DKV die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Datenübertragungsmöglichkeit. Soweit eine solche unterbrochen ist, kann DKV auch die Erbringung solcher Leistungen aussetzen, die auf eine Datenübertragung angewiesen sind.

6.2. Arbeiten an der Ladeeinrichtung

Die Parteien vereinbaren, dass (auch nach Eigentumsübertragung) technische Arbeiten an der Ladeeinrichtung nur durch vom Hersteller geschulte und zertifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. DKV informiert den Kunden auf Anforderung über derartige Installationspartner. Sollten Arbeiten oder andere Maßnahmen von nicht durch den Hersteller zertifizierte Installationsunternehmen durchgeführt werden, behält sich DKV vor, Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Kunden abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass ein Defekt oder Schaden etc. auch bei Einsatz eines vom Hersteller geschulten und zertifizierten Installationsunternehmens aufgetreten wäre.

6.3. Anlagenbetrieb und Betreiberverantwortung

Der Kunde betreibt die Ladeeinrichtung eigenverantwortlich und übernimmt mit Inbetriebnahme der Ladeeinrichtung die Anlagenbetreiberverantwortung sowie die Verkehrssicherungspflicht. Der Kunde ist auch für die Beachtung und Einhaltung regulatorischer Vorgaben für den Betrieb von Ladeeinrichtungen verantwortlich.

6.4. Wartungspflichten des Kunden

Soweit DKV nicht damit beauftragt wurde (siehe Ziffer 5.6.), ist der Kunde für die regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung der Ladeeinrichtung durch geeignetes Fachpersonal verantwortlich. Der Kunde ist dabei verpflichtet, die gekauften Ladeeinrichtungen gemäß Herstellervorgaben warten zu lassen. Die Wartung umfasst unter anderem die Überprüfung der Ladeeinrichtung auf einwandfreien Zustand und richtige Funktion gemäß DIN VDE 0702 und gemäß der Herstellervorgaben, die der Bedienungsanleitung der Ladeeinrichtung zu entnehmen sind. Dabei ist auch regelmäßig zu prüfen, dass sich die elektrischen Einrichtungen in einem sicheren Zustand befinden.

Bei einer unterbliebenen oder nicht vertragskonformen oder fachgerechten Wartung behält sich DKV vor, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden gegenüber DKV abzulehnen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat oder ein Defekt der Ladeeinrichtung bei ordnungsgemäßer Wartung nicht hätte behoben oder entdeckt werden können. Der Kunde stellt DKV insofern auch von allen Ansprüchen Dritter frei. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung ist auch Voraussetzung für alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtungen von DKV. Auf Verlangen hat der Kunde gegenüber DKV die Durchführung der Wartung durch das Überlassen von Abschriften der Wartungsprotokolle nachzuweisen.

Die Wartung ist in jedem Fall durch eine für die Ladeeinrichtungen geschulte und vom Hersteller der Ladeeinrichtung nachweislich zertifizierte Elektrofachkraft vorzunehmen.

6.5. Keine Stromlieferung durch DKV

Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom ist nicht Gegenstand des Ladeeinrichtungsvertrages. Die Belieferung der Ladeeinrichtung mit Strom obliegt dem Kunden, entweder durch Belieferung aus der jeweiligen Kundenanlage oder über einen separaten Netzanschluss.

Im Falle der Belieferung aus der Kundenanlage erfordert dies (ggf. auch aus steuerlichen Gründen) unter Umständen eine Anpassung der Stromlieferverträge des Kunden oder seines Mitarbeiters, sowie eine Mitteilung an den Stromlieferanten über eine zu meldende Tatsache (zu den Verbrauchsmengen für Elektrofahrzeuge). Dies liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

Wird die Ladeeinrichtung nicht in einer Betriebsstätte bzw. auf einem Betriebsgelände des Kunden errichtet, so bestätigt der Kunde durch die Übermittlung der Bestellung die Zustimmung des Mitarbeiters oder Dritten zur Versorgung der Ladeeinrichtung über seinen Hausstromliefervertrag. Auch hierfür gilt der Hinweis aus dem vorstehenden Absatz. Es obliegt dem Kunden, zu prüfen, ob im Falle einer Versorgung der Ladeeinrichtung über den Stromvertrag eines Dritten (etwa Mitarbeiter oder Vermieter) dessen Zustimmung erforderlich ist.

7. Vergütung, Rechnungstellung

7.1. Vergütung (Preise)

Es gelten die jeweils aktuellen Preise, die dem Kunden einzelvertraglich – in der Regel im Rahmen des für ihn erstellten Angebotes – mitgeteilt werden.

7.2. Kaufpreis für den Erwerb der Ladeeinrichtung

Der Kunde zahlt für den Erwerb der Ladeeinrichtungen an DKV den vereinbarten Kaufpreis je Ladeeinrichtung gemäß den in dem Angebot von DKV ausgewiesenen Fristen, bei Fehlen solcher Fristen spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungserhalt.

7.3. Vergütung für weitere Leistungen nach dem Ladeeinrichtungsvertrag

Für die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen erbracht werden oder die separat vom Kunden zu beauftragen sind, verlangt DKV je Ladeeinrichtung eine Vergütung gemäß dem jeweiligen Angebot für die Leistung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungserhalt zu bezahlen.

Sollte die Vergütung auf fortgesetzte Handlungen erhoben werden, werden diese ab der Betriebsbereitschaft der Ladeeinrichtung oder der Erbringung der vereinbarten Leistungen pro Monat gemäß Angebot von DKV an den Kunden zur Leistungserbringung erhoben.

DKV ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit des Ladeeinrichtungsvertrages die Entgelte mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Die Preisanpassung ist dem Kunden mindestens zwei (2) Monate vor ihrem Wirksamwerden in Schriftform mitzuteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, den neuen Preisen binnen einem (1) Monat ab Unterrichtung über die Änderung zu widersprechen. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines (1) Monats nach Unterrichtung über die Anpassung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Preisanpassung; hierauf wird DKV in den Änderungsmitteilungen hinweisen.

Für den Fall, dass der Kunde einen Widerspruch erklärt, gelten die Preise, wie sie zum Zeitpunkt vor der Preisanpassung bestanden. Ziffer 10 gilt auch für diesen Fall.

7.4. Rechnungsstellung

DKV rechnet die erbrachten Leistungen – soweit nicht anders vereinbart – gegenüber dem Kunden einmal monatlich zum Ende eines Kalendermonats ab. Sämtliche Preise nach diesem Ladeeinrichtungsvertrag und/oder dem Angebot von DKV verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Leistungen werden hierbei grundsätzlich nachträglich für den betreffenden Monat berechnet.

8. Gewährleistung, Höhere Gewalt und Haftung von DKV

Soweit nicht nachfolgend abweichend vereinbart, richten sich die Ansprüche des Kunden im Falle einer Lieferung einer mangelhaften Ladeeinrichtung oder der mangelhaften Erbringung von Leistungen nach dem Ladeeinrichtungsvertrag nach den gesetzlichen Regelungen.

Die Gewährleistung und Haftung von DKV beschränkt sich auf die Waren und Leistungen, die von DKV nach dem Ladeeinrichtungsvertrag geschuldet sind. Sie umfasst nicht das Kabel zwischen der Ladeeinrichtung und dem Fahrzeug des Kunden oder seines Mitarbeiters. Dies gilt ebenso für die elektrischen Einrichtungen innerhalb der Kundenanlage (z. B. Elektroverteilung, Hausleitung) oder des vorgelagerten Netzbetreibers.

8.1. Gewährleistungsrecht des Kunden im Hinblick auf verkaufte Ladeeinrichtungen

DKV ist berechtigt, zweimalig eine Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen. Diese muss binnen angemessener Frist (spätestens jedoch binnen vier (4) Wochen) ab Anzeige des Mangels erfolgreich abgeschlossen sein. DKV ist berechtigt, hierfür Dritte zu beauftragen. Lehnt DKV eine Nachbesserung oder Neulieferung ab oder kann der Mangel in dieser Frist nicht behoben werden, gilt der Versuch als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann die anwendbaren Gewährleistungsrechte nach dem BGB zu; die Bestimmungen der Ziffer 8.4. und § 377 HGB bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist für die Ladeeinrichtung beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit Übergabe der Ladeeinrichtung an die Transportperson. Für Schadensersatzansprüche gilt dessen ungeachtet Ziffer 8.5.

8.2. Gewährleistungsrechte des Kunden im Hinblick auf sonstige Leistungen nach diesem Vertrag

Im Falle der Erbringung der Leistungen PreCheck/Remote PreCheck, Installation, Inbetriebsetzung sowie Wartung und Überprüfung der Ladeeinrichtung, gilt deutsches Werkvertragsrecht; dies gilt insbesondere auch für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung, jedoch mit den folgenden Einschränkungen:

Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Leistungserbringung ist DKV berechtigt, selbst oder über beauftragte Dritte zweimalig eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung zu verlangen. Diese muss binnen angemessener Frist (spätestens jedoch binnen vier (4) Wochen) ab Anzeige des Mangels erfolgreich abgeschlossen sein. Lehnt DKV eine Mangelbeseitigung oder Neuherstellung ab oder kann der Mangel in dieser Frist nicht behoben werden, gilt der Versuch als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann die anwendbaren Gewährleistungsrechte nach dem BGB zu; die Bestimmungen der Ziffer 8.4. bleiben unberührt.

Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen beträgt zwölf (12) Monate. Die Frist beginnt mit Abnahme. Für Schadensersatzansprüche gilt dessen ungeachtet Ziffer 8.5. Für eMobilityServices und sonstige (insbesondere IT-) Leistungen nach diesem Vertrag gilt das Leistungsstörungenrecht des Vertragstyps (insbesondere Werkvertrags- oder Mietrecht), der den Schwerpunkt dieser Leistungen in ihrer Gesamtheit bildet, mit den Einschränkungen unter vorstehenden Sätzen. Sind die vorstehenden Gewährleistungsrechte nicht eindeutig abgrenzbar, ist das Gewährleistungs- oder Schlechtleistungsrecht des Vertragstyps (unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen) anwendbar, der den rechtlichen oder wirtschaftlichen Schwerpunkt der betroffenen Leistung bildet.

8.3. Allgemeine Regelungen zur Gewährleistung von DKV

Die Erbringung von Wartungsleistungen durch DKV hat keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist zur Folge. DKV ist berechtigt, etwaige Mängel auch durch Dritte beseitigen zu lassen.

Die Abwicklung der Gewährleistungsrechte erfolgt in der Kette, d. h. der Kunde macht seine Ansprüche gegen DKV geltend und DKV gegenüber den DKV Servicepartnern.

DKV ist von seinen vertraglichen Pflichten unter dem Ladeeinrichtungsvertrag befreit, sofern DKV an der Erfüllung der Pflichten durch Umstände eingeschränkt ist, die aus einer Verletzung von Pflichten des Kunden nach diesen Besonderen Bedingungen, insbesondere nach Ziffer 6, resultieren.

Die Einschränkung der Leistungspflicht von DKV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche von DKV aufgrund der Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt.

Sollten die Leistungen von DKV nur unerheblich eingeschränkt, die Ladeeinrichtung jedoch im Übrigen zum vertragsgemäßen Gebrauch weiterhin nutzbar sein, sind Gewährleistungsrechte des Kunden ausgeschlossen.

DKV ist nicht verantwortlich für Mängel oder Schäden, die durch fehlerhafte oder unterlassene Eingaben durch den Kunden oder seinen Mitarbeiter verursacht worden sind. DKV übernimmt auch keine Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit der Onlineverbindung und die Erreichbarkeit der Server von DKV und/oder den DKV Servicepartnern.

Sofern an der Ladeeinrichtung nicht die maximal mögliche Ladeleistung bereitgestellt wird, ohne dass DKV dies zu vertreten hat, etwa weil der Netzanschluss oder die Kundenanlage dies nicht zulässt, handelt es sich nicht um einen Mangel an den von DKV erbrachten Waren und Leistungen. In diesem Fall hat der Kunde keine Ansprüche gegen DKV.

8.4. Höhere Gewalt

Ist DKV oder ein DKV Servicepartner durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Ladeeinrichtungsvertrag einschließlich dieser Besonderen Bedingungen gehindert, so ist DKV von dieser Verpflichtung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung DKV oder den DKV Servicepartnern nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, sonstige Anordnungen der öffentlichen Hand, Naturgewalten, Überschwemmungen, Pandemien, Blitzeinschlag, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlende Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben von DKV oder der DKV Servicepartner oder sonstige unvorhersehbare Umstände, die abzuwenden nicht in deren Macht liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist DKV an der Erfüllung des Vertrages gehindert, ist DKV verpflichtet, den Kunden unverzüglich unter Darlegung der ihm an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; DKV wird darüber hinaus das Bestmögliche und Zumutbare unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

Die Regelungen in dieser Ziffer 8.4. führen nicht dazu, dass (i) die Haftung von DKV für Schäden in dem Umfang und unter den Bedingungen, unter denen DKV gemäß Ziffer 8.5. haftet, erweitert oder eingeschränkt wird, vorbehaltlich jeglicher dort enthaltener Haftungsbeschränkungen, oder generell zu einer Form der verschuldensunabhängigen Haftung führt, oder (ii) die Parteien daran gehindert werden, sich auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden in Bezug auf Leistungsstörungen zu berufen (z. B. Unmöglichkeit, Störung der Geschäftsgrundlage).

8.5. Haftung von DKV

DKV haftet nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten.

Die Haftung von DKV sowie seiner Servicepartner oder sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Vorstehender Satz gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (dies ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Die Haftung für unvorhersehbare mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und entgangene Aufträge ist im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DKV einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Produkte übernommen hat.

Die nicht abdingbaren Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes und sonstigen nicht abdingbaren Rechtsvorschriften bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

DKV haftet nicht für Schäden, die aus einer Pflichtverletzung des Kunden resultieren. Dies umfasst insbesondere auch die Pflicht zur Wartung der Ladeeinrichtung.

Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8.5. gelten entsprechend für die gesetzlichen Vertreter und Arbeitnehmer von DKV oder von DKV Servicepartnern oder sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8.6. Haftung gegenüber Mitarbeitern des Kunden

Dieser Vertrag begründet keine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter. Dies gilt auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden, der die Ladeeinrichtung nutzt. Der Kunde stellt sicher, dass die Haftungsbeschränkungen zu Gunsten von DKV nach diesen Bedingungen auch gegenüber dem Mitarbeiter des Kunden Anwendung finden (etwa im Falle einer gesetzlichen Haftung).

8.7. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für die Erfüllung oder Einhaltung der ihm nach diesen Besonderen Bedingungen obliegenden Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde haftet insbesondere für sämtliche Schäden, die aus einer unsachgemäßen und/oder vertragswidrigen Nutzung der Ladeeinrichtung, deren mangelnden Wartung oder der Nichteinhaltung von Verkehrssicherungspflichten resultieren.

9. Verarbeitung der personenbezogenen Daten

9.1. Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten

DKV erhebt und verarbeitet als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) die personenbezogenen Daten über den Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde und/oder sein Mitarbeiter DKV zur Verfügung stellt oder die DKV selbst erhebt. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift, d. h. Liefer- und Installationsadresse,
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse zur Koordination der PreCheck-/Remote PreCheck, Liefer- und Installationstermine.

DKV verarbeitet diese Daten, soweit nicht anderweitig angegeben, ausschließlich für die Zwecke der Bestellung und Nutzung von DKV@work und DKV@home durch den Kunden bzw. durch seinen Mitarbeiter. Die Datenverarbeitung durch DKV erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

DKV ist zur Weitergabe der Daten an beauftragte Dienstleister sowie ggf. an Auftragsverarbeiter wie im Bestellformular angegeben berechtigt.

Der Kunde garantiert die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller Daten, die von ihm bzw. seinem Mitarbeiter im Rahmen der Anbahnung des Ladeeinrichtungsvertrages (insbesondere in der Bestellung) zur Verfügung gestellt worden sind. Der Kunde sichert zu, dass er zur Weitergabe der Daten seiner Mitarbeiter an DKV und deren Servicepartner befugt ist und trägt dafür Sorge, dass der Mitarbeiter in die Verarbeitung seiner Daten durch DKV einwilligt, soweit erforderlich. Der Kunde ist sich bewusst, dass DKV ohne die Einwilligung des Kunden die Leistungen nicht erbringen kann. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich die von ihm DKV zur Verfügung gestellten Daten zu ergänzen und zu aktualisieren, insbesondere im Falle:

- einer Änderung seiner rechtlichen Situation,
- einer Änderung seiner Adresse und Kontaktdaten oder der Adresse und Kontaktdaten des Mitarbeiters,
- eines Ausscheidens eines Mitarbeiters beim Kunden,
- einer Änderung des Installationsstandortes der Ladeeinrichtung oder
- einer Änderung seiner Bankverbindung, seiner eigenen Kontaktdaten oder einer Änderung seiner elektronischen Adresse(n).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.dkv-euroservice.com/datenschutz.

9.2. Betroffenenrechte

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie DKV gegenüber folgende Datenschutzrechte geltend machen:

Gemäß Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre von DKV verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (ggf. mit Einschränkungen nach § 34 BDSG).

Auf Ihren Antrag hin wird DKV die über Sie gespeicherten Daten nach Art. 16 DSGVO berichtigen oder vervollständigen, wenn diese unzutreffend oder fehlerhaft sind.

Wenn Sie es wünschen, wird DKV Ihre Daten nach den Grundsätzen von Art. 17 DSGVO löschen, sofern andere gesetzliche Regelungen (z. B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder die Einschränkungen nach § 35 BDSG) oder ein überwiegendes Interesse seitens DKV dem nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie von DKV verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten einzuschränken.

Auch haben Sie das Recht, Ihre Daten unter den Voraussetzungen von Art. 20 DSGVO in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder sie einem Dritten zu übermitteln.

Ferner können Sie gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch nach Art. 21 DSGVO einlegen, aufgrund dessen DKV die Verarbeitung Ihrer Daten beenden muss. Dieses Widerspruchsrecht gilt allerdings nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände Ihrer persönlichen Situation, wobei Rechte von DKV Ihrem Widerspruchsrecht ggf. entgegenstehen können.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten jederzeit gegenüber DKV mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). DKV empfiehlt allerdings, eine Beschwerde zunächst immer an den Datenschutzbeauftragten von DKV zu richten. Dieser kann unter Datenschutz@dkv-mobility.com kontaktiert werden.

Zur Geltendmachung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten unter Datenschutz@dkv-mobility.com.

10. Dauer, Kündigung

Die kaufvertragsrechtliche Komponente sowie die Erbringung der Installations- und Inbetriebnahmeleistungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Lieferung und Installation der Ladeeinrichtung hat keine feste Laufzeit und ist nicht kündbar.

Im Hinblick auf die Erbringung der sonstigen Leistungen nach diesem Vertrag (Wartung, eMobilityServices, Hausstromerstattung etc.) hat dieser Vertrag eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wurde. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben bleibt hiervon unberührt.

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung kann auch im Hinblick auf einzelne Leistungen erklärt werden. In diesem Fall bleibt der restliche Vertrag hiervon unberührt; jedoch setzt die Erbringungen der Hausstromerstattung die fortdauernde wirksame Beauftragung von eMobilityServices und eine funktionsfähige Datenübertragungsmöglichkeit (vgl. Ziffer 6.1.) voraus.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Bezüglich des anwendbaren materiellen Rechts und des Gerichtsstands gelten die Vorschriften aus den AGB von DKV.